

Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

Interpretationshilfe Nr. 4

Titel:	Warenlosbezeichnung bei Wein
Rechtsgrundlage:	Art. 19 bis 21 Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln vom 23.11.2005 (LKV) Art. 10 Abs. 3 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke vom 23.11.2005
Ausgangslage:	-
Auslegung:	Für Weine wird die Angabe des Jahrgangs als Warenlosbezeichnung akzeptiert.
Kommentar:	Nach Art. 20 und 21 LKV muss eine Warenlosbezeichnung verbindlich angebracht werden. Sie dient in erster Linie dem Produzenten. Wenn der Wein mit dem Jahrgang hinreichend identifizierbar ist, kann der Jahrgang als Losnummer dienen. Andernfalls ist eine andere Warenlosbezeichnung anzubringen.